

Vorwort

Im 31. Dubium der anonym erschienenen *Cautio Criminalis* liest man in der revidierten Ausgabe von 1632 zu Beginn der "Ratio III" folgendes:

Si & mihi aliquid Lector concedit, fateor me ipsum nonnullas superioribus annis in diuersis locis ad mortem comitatum fuisse, de quarum innocentia tam minime etiam num vacillo, quam nihil fuit vspiam studij & industriae pene nimie quod non adhibuerim ad veritatem detegendam. (S. 50)

In der deutschen Übertragung, die 1939 Joachim-Friedrich Ritter sorgfältig erstellte und welche 1982 als Taschenbuch nachgedruckt wurde, was zur Kenntnisnahme von Spees Schrift im 20. Jahrhundert ganz wesentlich beitrug, lautet diese Stelle so:

III. Grund. Wenn auch mir selbst etwas zu sagen verstattet ist, so muß ich gestehen, daß ich an verschiedenen Orten, so manche Hexen zum Tode begleitet habe, an deren Unschuld ich noch jetzt genau so wenig zweifle, wie ich es an Mühe und bald übergroßem Fleiß nicht habe fehlen lassen, die Wahrheit zu entdecken. (S. 31)

Es ist keineswegs meine Absicht, die Verdienste von Joachim-Friedrich Ritter zu schmälern, wenn ich bei dieser Gelegenheit, bemerke, daß Spee im lateinischen Original nicht das entsprechende Wort für "Hexen" (lat. "saga", "strix") verwendet. Wir dürfen annehmen, daß Spee den Begriff absichtlich vermeidet, um nicht den Eindruck zu verstärken, daß der

Autor der *Cautio Criminalis* mit dem Satz zugesteht, daß es Frauen gibt, welche Hexen sind. Andere Stellen bestätigen, daß der rheinische Jesuitenpater sich den problematischen Implikationen bei der Verwendung des Begriffes "Hexe" durchaus bewußt gewesen ist. Er bemüht sich jedenfalls, das Wort "Hexe" nur dann zu benutzen, wenn dies unproblematisch, gleichsam ideologisch unverpflichtend, möglich ist. So z. B. in folgendem Fall:

Praesumi certe non potest incorrupta esse Iustitiam Inquisitoris illius, qui vbi per suos mire passim Rusticorum animos in Sagas exacuit, tum autem ab eis accertitus venturum se & exusturum has pestes respondit, praemittit exactores quosdam, qui ostiatim ei collectam aliquam non parum liberalem cogant, quo velut inuitamento subarrhetur, sic enim appellant. (S. 86-87)

Man wird einen unbestechlichen Gerechtigkeits-sinn nicht mehr mit Sicherheit bei jenem Inquisitor voraussetzen dürfen, der überall durch seine Leute die Bauern gewaltig gegen die Hexen aufhetzen ließ, hernach von ihnen herbeigerufen antwortete, er werde kommen, diese Pest auszubrennen. Dann schickte er zunächst einige Geldeinnehmer voraus, um für ihn von Haus zu Haus sammelnd eine reichliche Summe zusammenzubringen, daß die Bauern ihn gleichsam mit einem Handgeld einluden, - wie sie das nennen. (S. 54-55)

Mit "in Sagas exacuit" und "has pestes" wird die Position des Untersuchungsrichters ("Iustitiam Inquisitoris") wiedergegeben, von welchem der Leser auf Grund des Kontextes kein positives Bild vermittelt bekommt. "Saga" wird in der *Cautio Criminalis* also

nicht wertneutral gebraucht, sondern stets als ein Begriff, der die Stellung der Verfolger wiedergibt. Diese nennen die Angeklagte "Hexe", wodurch diese *a priori* schuldig gesprochen wird.

Es ist daher irreführend, von Spee als einem *Hexenanwalt* zu sprechen. Mit solchen modernen, wirkungsvollen Bezeichnungen verkürzt man die Komplexität des kulturhistorischen Kontextes im frühneuzeitlichen Europa. In dämonopathischen Zeiten hätte Spee die Hexen niemals öffentlich verteidigen bzw. eine grundsätzliche Diskussion über ihre Existenz vom Zaun brechen können. An einer Grundsatzdiskussion war ihm andererseits auch wenig gelegen, denn ihm ging es in erster Linie darum, Unschuldigen körperliche und psychische Qualen sowie den Tod zu ersparen.

In seiner mutigen, radikalen Kritik an den Hexenprozessen findet daher explizit eine theoretische Diskussion über die Existenz oder Nicht-Existenz von Hexen nicht statt. Der Leser wird vielmehr dazu bewogen, die eingestandermaßen vom Autor nicht ohne Mühe gewonnene Überzeugung nachzuvollziehen, daß die Frauen, welche als Hexen verurteilt wurden, nicht als Hexen betrachtet werden können, weil die Prozesse keine Garantie einer objektiven Urteilsfindung bieten.

Nicht nur aufgrund des vorsichtigen Gebrauchs des Begriffs Hexe, sondern vor allem wegen der auffälligen rhetorisch-literarischen Dimension des gesamten Textes stellte sich mir mit zunehmender Eindringlichkeit die Frage, ob Spee nicht mehr als eine 'bloße' Revision des Prozeßwesens mit seiner Schrift intendierte, ob er mit seiner rational-empirischen Kritik nicht implizit jene blinde Ideologie der Verfolgung aus theologischen Gründen

grundsätzlich ablehnte, ob nicht die mit dem Teufel auf dem Hexensabbat paktierende Hexe in seinem auf Liebe und Vernunft basierenden Gottes- und Menschenbild, in seiner Verinnerlichung erstrebenden Religiösität, die zwischen Sünde und Verbrechen sehr genau zu unterscheiden weiß, eigentlich keinen Platz hat.

Es ging mir daher darum, genauer zu analysieren, wie Spee seinen skeptisch-kritischen Diskurs konstruiert, welche sprachlichen Mittel er bevorzugt benutzt, ob, wie und mit welcher Zielsetzung er die Gattung des juristischen Traktats aufgebracht. Ausgangspunkt war dabei die Überzeugung, daß ein rhetorikbewußter und -vermittelnder Lehrer in Jesuitenkollegien, ein genuiner Lyriker und ein hervorragender Autor von aszetischer und mystischer Literatur auch in einer juristischen Schrift, die noch dazu bereits im Titel ihre mahnende Intention offen ausspricht, nichts dem Zufall überlassen hätte, sondern daß er seine rhetorischen Kenntnisse und literarischen Fähigkeiten bei einem auch für den Autor lebensgefährlichen Problem mit höchster Achtsamkeit verwendet hätte.

Vorlesungen an meiner Universität, Gastvorträge, Tagungen und Arbeitsgespräche waren der Rahmen, in dem ich meine 1985-1992 eruierten Thesen zur Speeschen *Cautio Criminalis* der interessierten Öffentlichkeit zur Diskussion vorgestellt habe. Meine Gesprächspartner waren nicht nur Germanisten, sondern auch Theologen und Historiker. Ich sah mich daher gezwungen, meine juristischen, theologischen, historischen und lateinischen Kenntnisse zu vertiefen, um meine auf literaturwissenschaftlichen Wege erbrachten Ergebnisse mit denen anderer Disziplinen konfrontieren zu können. Ich bin mir

nicht sicher, ob ich ausreichend in den anderen Fächern gelernt habe, um dies mit einiger Kompetenz vornehmen zu können und germanistische Fehlinterpretationen gänzlich zu vermeiden. Dies wird dem kritischen Leser dieses Buches überlassen, in dem die Vor- und Beiträge aus diesen Jahren nun gesammelt vorliegen. Im Laufe der Jahre war ich zu Teilkorrekturen und Gewichtverlagerungen gezwungen und ich bezweifle nicht, daß die Herausforderung Spee mich in Zukunft zu weiteren Korrekturen zwingen wird. Nebenbei sei es mir erlaubt, hier zugleich den Forschern anderer Disziplinen die intensivere Berücksichtigung literaturwissenschaftlicher Fragestellungen bei der Analyse eines so nuancenreichen engagierten Prosatextes des lateinischen Frühbarock in Deutschland ans Herz zu legen. Ein wenig mehr Aufmerksamkeit auf die sprachliche Textkonstruktion und auf die auktoriale Wirkungsintention beim Umgang mit Spees *Cautio Criminalis* ersparte manchmal auch ihnen zeitraubende Um- oder gar Irrwege.

Spees *Cautio Criminalis* ist nur scheinbar ein einfaches Buch: Es ist einfach geschrieben, aber von einer begrifflicher Dichte, die den aufmerksamen Leser in Staunen versetzt. Die Fähigkeit, schwierige Probleme der Moralthologie und der Philosophie unpedantisch und unprofessoral zu erörtern, sie einem nicht fachmännisch geschulten Leser unmittelbar verständlich darzubieten, war eine Begabung, die bereits Leibniz an Spee schätzte. Auch die *Cautio Criminalis* müssen wir stets unter dieser Perspektive lesen, denn sie machte Juristisches allgemein zugänglich. Schon dadurch verdient sich ihr Autor einen herausragenden Platz in der Geschichte der deutschen Gelehrsamkeit und Prosa. Verglichen mit

den gleichzeitigen Abhandlungen zum selben Thema, ist *Spees Cautio Criminalis* in der Tat ein Juwel, was Logik, deduktive und kontroversistische Darbietung, Bewegung der Affekte, innere Kohärenz, ethischer Impetus und Zivicourage anbelangt.

Mit diesem Buche schließe ich meine jahrelange Beschäftigung mit der *Cautio Criminalis* als einer in sich geschlossenen textlichen Einheit ab. Im Rahmen einer die Kritik an Hexenwahn und Dämonopathie umfassend thematisierenden Untersuchung, die demnächst erscheint, werde ich neben Grimmelshausen jedoch noch einmal aus Spee zu sprechen kommen, da dieser wie jener zweifellos zu den bedeutendsten Autoren der Barockepoche gehört, die sich mit *Magica* und *Diabolica* kritisch-skeptisch auseinandersetzten. Dort wird auch die inzwischen angewachsene Hexen-Forschung - wiederum ein etablierter Ausdruck, der manche begriffliche Verkürzung beinhaltet! - sowie die neueste Spee-Forschung berücksichtigt, was im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war, wollte man die Ursprungform der einzelnen Teile als ein Positivum noch retten.

Ich danke hier der Universität Bari und der Universität Trento, die mich in verschiedenen Zeiten großzügig von der Lehre befreiten, damit ich mich intensiv den "Hexen" widmen konnte. Ich danke außerdem der Alexander von Humboldt-Stiftung, die mir ein Stipendium gewährte, um Teile dieser Arbeit zuerst in München 1984 und dann in Marburg 1991 zu Ende zu bringen. Zu danken ist schließlich Luca Cigalotti vom "Centro Technologie Multimediali" der Universität Trient für die Hilfe bei der Herstellung der Druckvorlage.

I. M. Battafarano

Trento, den 21. März 1993